



## BESCHLUSS

SITZUNG VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012  
GESCH.-NR. GGR 2020/078  
BESCHLUSS-NR. 2020-64  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**  
**16.01** **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung Totalrevision der Gemeindeordnung**

### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED UND DIE ANTRÄGE  
DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION SOWIE NACH ERFOLGTER PLENARDEBATTE

### BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF § 6 ZIFF. 1 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Der Antrag des Stadtrates zur Totalrevision der Gemeindeordnung wird unter Vornahme folgender Änderungen genehmigt:

- 1.1. Ergänzung eines zusätzlichen Artikels:

*3a\* Randtitel: Kulturelle Vielfalt*  
*Text: Die Stadt Illnau-Effretikon fördert das kulturelle Leben.*

\*definitive Artikelnummerierung erfolgt bei der redaktionellen Bereinigung.

- 1.2. Ergänzung von Art. 12, Urheber einer Initiative, um einen weiteren Absatz, Absatz 3:

[...]

*<sup>3</sup> Die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative erfordert die Zustimmung eines Drittels der Parlamentsmitglieder.*

- 1.3 Änderung der Bezeichnung des Legislativorganes, erstmals stipuliert in Abschnitt III, Artikel 15:  
*Das Stadtparlament\** ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

\*Der bisherige in der Vorlage verwendete Begriff für das Legislativorgan «Grosser Gemeinderat» und sämtliche seine Deklinationen / Pronomen werden in der redaktionellen Bereinigung des Erlasses an sämtlichen Stellen durch die korrekte Form ersetzt.



## BESCHLUSS

VOM 05. NOVEMBER 2020

GESCH.-NR. 2019-0012  
BESCHLUSS-NR. 2020-64

- 1.4 Ergänzung in Art. 6 Rechtsetzungsbefugnisse in Abschnitt III, Stadtparlament:

*Das Stadtparlament* ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

Ziff. 1 bis 5 [...] unverändert

*6. das Schulwesen,*

Ziff. 7 bis 10 [...] unverändert, durch Einschub neu nummeriert

- 1.5 Ergänzung in Art. 19, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, in Abschnitt III, Stadtparlament

Das Stadtparlament ist zuständig für:

Ziff. 1 bis 12 [...] unverändert

*13. den Erlass eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.*

- 1.5.1 Damit einhergeht eine Änderung in Art. 28, Rechtsetzungsbefugnisse, im Abschnitt IV, Behörden, 2. Stadtrat, wo die Kompetenz u.a. auch zufolge zwischenzeitlich übergeordnet erfolgter Rechtsetzung korrigiert wurde.

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Ziff. 1 bis 4 [...] unverändert

Streichung von Ziffer 5:

*den Erlass eines Reglements für den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.*

2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Gemeindeordnung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen fentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
5. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Stadtschreiber (siebenfach)
  - b. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**

Daniel Huber  
Ratspräsident

Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 06.11.2020